

# **Satzung des „Förderverein Wichernhaus e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wichernhaus“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Ennepetal.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung und der Betrieb des Gemeindehauses am Büttenberg in Ennepetal zum Wohl der Gemeindemitglieder und Bürger von Ennepetal, Ortsteil Büttenberg.

Der Verein hat die Absicht, die Unterhaltskosten des Gemeindehauses Wichernhaus in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde mitzutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, unentgeltliche Dienstleistungen sowie Veranstaltungen, die dem beschriebenen Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins fallen Entschädigungsleistungen nicht an.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Gemeindehauses am Büthenberg in Ennepetal verwendet.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg ist nicht Voraussetzung.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser die Mitgliedschaft ab, so kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Antrag verlangen.

Entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Aufnahme, so ist der Bewerber in den Verein aufgenommen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, zur Aufhebung der Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit aufheben oder abändern.

## **§ 6 Beiträge und Spenden**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere finanzielle oder sonstige Zuwendungen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag nicht bis zum Ablauf des Folgemonats nach Ende des ersten Quartals entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme des Vorstandes entbindet die säumigen Mitglieder jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nachzahlung der rückständigen Beiträge.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Stundung in geheimer Sitzung und in geheimer Abstimmung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Erste/r Vorsitzende/r,  
zweite/r Vorsitzende/r,  
Kassierer/in,  
Schriftführer/in.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen können auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jedes Vorstandsmitglied eingeladen ist und mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung als Berater beizuziehen. Diese Berater haben im Vorstand kein Stimmrecht.

## **§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende.

Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks. Bei Zuwendungen von besonderer Bedeutung kann im Rahmen einer auch außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder unter Beteiligung des Vorstandes ein Vergabeausschuss gebildet werden.

Ausgaben tätigt der Vorstand nur auf Grund zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse.

Verbindlichkeiten darf der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nur in der Höhe eingehen, in der sie durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Für die Kassenprüfung sind mindestens zwei Revisoren für zwei Geschäftsjahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Bei Gründung des Vereines wird ein/e Revisor/in jedoch für nur ein Jahr gewählt, so dass mindestens ein/e Revisor/in nach jedem Geschäftsjahr nach der Gründungsphase neu gewählt wird.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch persönliches Anschreiben (auch per E-Mail möglich) und nach Möglichkeit durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Versammlung mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
- die Satzungsänderungen

- die Mitgliedsbeiträge
- über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- über die Auflösung des Vereines

Sie ist darüber hinaus für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los, ansonsten entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dem eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet.

Auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, wird jedoch erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Er kann vorgenommen werden:

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins)
- b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- c) bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und darüber.

Die Beiträge sind bis zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu zahlen. Überzahlungen werden nicht erstattet.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

### **Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Das Vermögen des Vereins fällt zu gleichen Teilen an:

- 1.) Evangelische Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, Kirchstr. 44, 58256 Ennepetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Kindergartens Wichernhaus, Birkenstr. 9, 58256 Ennepetal, zu verwenden hat,
- 2.) Zweckverband katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen, Gildehofstr. 8, 45127 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Kindergartens St. Martin, Büttenberger Str. 30a, 58256 Ennepetal, zu verwenden hat,
- 3.) SV Büttenberg 1930 e.V., Büttenberger Str. 25, 58256 Ennepetal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat,
- 4.) Rot-Weiß Büttenberg e.V., Eichenstr. 19a, 58256 Ennepetal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird in gleicher Versammlung unter Beachtung des § 11 beschlossen.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzend.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 03. März 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt an diesem Tage in Kraft.

gez. Regina Uphoff

gez. Carsten Will